

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 475/V vom 20.06.2018
Sicherheit in der Giesensdorfer Straße
Drucksachen-Nr. 0731/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 20.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, wie der Raserei in der Giesensdorfer Straße entgegengewirkt werden kann, z.B. im Bereich der Kita, indem Tempo 30 angeordnet werden wird.“

Zur Prüfung der Giesensdorfer Straße hinsichtlich der Verkehrssicherheit u.a. zur Anordnung von Tempo 30 teilte die Verkehrslenkung Berlin in Ihrem Schreiben vom 31.01.2019 folgendes mit:

„[...] Die Verkehrslenkung Berlin (VLB) muss im Einzelfall prüfen wie die aktuelle verkehrsrechtliche Situation vor Ort ist, da nach § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Grundsätzlich dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung übersteigt.

Bei der Prüfung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, müssen alle Umstände des Einzelfalls, also vor allem die Verkehrsbedeutung, das Verkehrsaufkommen und die Aufrechterhaltung des Wirtschafts- u. Gewerbeverkehrs berücksichtigt werden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um Gefährdungen handeln darf, die sich aus dem täglichen Verkehrsablauf ergeben, sondern vielmehr um Gefährdungen, welche für den Fahrzeugführer nicht erkennbar genug auftreten könnten.

Entsprechend der derzeitigen Rechtslage ist eine generelle Einführung von Tempo 30 als innerörtliche Höchstgeschwindigkeit in Deutschland nicht möglich. Auch ist nicht beabsichtigt im Berliner Hauptstraßennetz generell Tempo 30 einzuführen. Eine Ausnahme bildet jedoch der direkte Bereich vor Schulen. Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen im unmittel-

telbaren Bereich vor Kindergärten, die an Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen liegen, streckenbezogene innerörtliche Streckenverbote (Tempo 30) angeordnet werden, auch ohne Nachweis einer besonderen, örtlich bedingten Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Nach dem Stadtentwicklungsplan (StEP) Verkehr gliedert sich das Berliner Straßennetz in ein übergeordnetes Hauptverkehrsstraßennetz und ein sogenanntes Nebennetz (untergeordnetes Netz). Letzteres umfasst ca. 70 % der Berliner Straßen und ist aufgrund seiner geringen Verkehrsbedeutung Bestandteil von Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

Das übergeordnete Hauptverkehrsstraßennetz hat dagegen eine gesteigerte verkehrliche Funktion. Es soll den innerstädtischen Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr aufnehmen und stellt dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ein leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung. Diese Funktionen können jedoch nur gewährleistet werden, wenn dieses Netz möglichst geringen Beschränkungen unterliegt.

Bei einer von der VLB am 07.11.2018 durchgeführten Ortsbesichtigung bezüglich des Streckenabschnitts Giesensdorfer Straße zwischen Königsberger Straße und Ostpreußendamm ergaben sich folgende Feststellungen:

• Querungshilfen:

- Lichtzeichenanlage (LZA) Ostpreußendamm/ Giesensdorfer Straße
- LZA Königsberger Straße/ Giesensdorfer Straße

• Einmündungen:

- Giesensdorfer Straße (Höhe Hausnummer 16)/ Barnackufer (kein taktiles Bodenleitsystem für Blinde), (Giesensdorfer Straße ist vorfahrtsberechtigt)
- Giesensdorfer Straße (vor Königsberger Straße)/ Barnackufer (taktiles Bodenleitsystem für Blinde vorhanden), (Giesensdorfer Straße ist vorfahrtsberechtigt)
- Giesensdorfer Straße/ Schillerstraße (taktiles Bodenleitsystem für Blinde vorhanden), (Giesensdorfer Straße ist vorfahrtsberechtigt)

• Parkmöglichkeiten:

- Im Bereich der Seitenstreifen (Parkstreifen) im Streckenabschnitt ist das Parken in beide Fahrrichtungen erlaubt.
- Für den kompletten Streckenabschnitt sind in beide Fahrrichtungen für den Bereich der Fahrbahn Halteverbote nach Zeichen 283 StVO oder Zeichen 286 StVO angeordnet.

• Streckenverbot (Tempo 30):

- Im Streckenabschnitt gilt aktuell kein Streckenverbot.

• Radwege:

- Es befinden sich keine Radwege im Streckenabschnitt.

• ÖPNV:

- Im Streckenabschnitt verkehrt keine Buslinie.

• Schulen:

- Es befinden sich keine Schulen im Streckenabschnitt.

• Kitas:

- Die Kita Lili befindet sich in der Giesensdorfer Straße 11.

• Allgemeines:

- Der Streckenverlauf ist nicht durchgehend gerade, sondern weist an mehreren Stellen Fahrbahnverschwenkungen auf. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um 90-Grad-Kurven, sodass der Streckenverlauf trotz der vorhandenen Verschwenkungen für die Verkehrsteilnehmer gut einsichtbar ist.
- Verkehrslücken zum Queren der Fahrbahn sind vorhanden.
- Ein Queren der Fahrbahn ist unter Beachtung der bei der Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt ohne besondere Gefährdung möglich.
- Teilweise kommt es zu Rückstaus im Bereich der Lichtzeichenanlagen. Hierbei kommt es dann zu Verkehrsspitzenzeiten automatisch zu einer Verlangsamung des Fließverkehrs.
- Die Gesamtfahrbahnbreite beträgt ca. 6,20 m.
- Die Breite des Seitenstreifens (Parkstreifens) beträgt ca. 2 m.
- Die Gehwegbreite beträgt ca. 3,10 m (davon 1,10 m Gehwegunterstreifen).
- Die Gesamtlänge des Streckenabschnittes beträgt ca. 710 m.
- Während der Ortsbesichtigung konnte keine „Raserei“ festgestellt werden, dies ist aber sicherlich immer ein subjektiver Eindruck.

Auch hat die VLB eine **Verkehrsunfallauswertung** für den zu prüfenden Bereich angefordert:

- Zeitraum 01.08.2015 bis 30.06.2018
- Unfälle insgesamt: 105
- Beteiligte Fußgänger: 1 (Unfall beim Abbiegen an einer Fußgängerfurt)
- Beteiligte Kinder: 1
- Beteiligte Radfahrer: 10
- Unfallgrund Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit: 0
- Unfallgrund nicht angepasste Geschwindigkeit: 1
- Hauptunfallgründe (bei einem Unfall können mehrere Gründe zusammentreffen):
 - 62 x ungenügender Sicherheitsabstand
 - 9 x Fehler beim Abbiegen links
 - 6 x Fahrstreifenwechsel
 - 6 x Einfahren in den Fließverkehr
 - 5 x Fehlverhalten beim Wenden oder Rückwärtsfahren
- Bei jedem zweiten Unfall handelte es sich um einen Unfall mit Beteiligung des ruhenden Verkehrs.
- Der tödliche Unfall aus dem Dezember 2013 ereignete sich aufgrund einer Fahrt unter Alkoholeinfluss. Der Fahrzeugführer lenkte das Fahrzeug gegen einen Baum im Bereich Ostpreußendamm/ Giesensdorfer Straße und der Beifahrer erlag dabei leider seinen Verletzungen.

- In Absprache mit der Polizeidirektion 4 bewertet die VLB die Unfalllage als unauffällig. Die Polizei teilte außerdem mit, dass sie einen „außergewöhnlich gefährlichen Charakter“ der Giesendorfer Straße nicht bestätigen kann.

Antragshistorie:

Seit 2012 wurden bereits mehrfach Anträge bezüglich eines Streckenverbotes für den gesamten Streckenabschnitt abgelehnt.

Außerdem wurde im November 2012 der Bau eines Fußgängerüberwegs im Bereich der Kita Lili abgelehnt, da angesichts der geringen Anzahl der querenden zu Fuß Gehenden Lücken im Fließverkehr kein Handlungsbedarf von Seiten der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fußverkehrs gesehen wurde.

[...]

Prüfergebnis Streckenverbot (Tempo 30 – Verkehrssicherheit) im Bereich Giesendorfer Straße zwischen Königsberger Straße und Ostpreußendamm:

Unter Einbeziehung der Verkehrsunfallauswertung (Art und Anzahl der Unfälle), der Ortsbeobachtung, der Rücksprache mit der Polizei, der Antragshistorie und der zu berücksichtigenden rechtlichen Regelungen besteht keine besondere Gefahrenlage im Bereich der Giesendorfer Straße zwischen Königsberger Straße und Ostpreußendamm. Die VLB lehnt daher die Anordnung eines Streckenverbotes für den gesamten Streckenabschnitt ab.

Prüfergebnis Streckenverbot (Tempo 30 – Kita) im Bereich der Kita Lili Giesendorfer Straße 11:

Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) am 14.12.2016 wurde § 45 Abs. 9 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nr. 6 StVO neu strukturiert und um zusätzliche Ausnahmenvorschriften ergänzt.

So können nun auch nach § 45 Abs. 9 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nr. 6 StVO im unmittelbaren Bereich u.a. von Kindergärten und Kindertagesstätten, die an Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen liegen, Streckenverbote (Tempo 30) angeordnet werden.

Die Absenkung der bisherigen Anordnungshürde soll jedoch nur greifen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Da sich im Bereich der Kita Lili kein Fußgängerüberweg und keine Lichtzeichenanlage befinden sowie das Eingangstor zur Hausnummer 11 an der Hauptstraße liegt, wird im Bereich vor der Hausnummer 11 von der VLB ein Streckenverbot (Tempo 30) mit der Zusatzbeschilderung Mo-Fr 7-18 h und Achtung Kinder angeordnet.

Für die [...] auch angesprochene Problematik der nur 2 m breiten Seitenstreifen (Parkstreifen) ist das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin als Straßenbaulastträger zuständig. Eine etwaige bauliche Verbreiterung der Seitenstreifen ist daher vom Bezirksamt zu prüfen.“

Der bezirkliche Straßenbaulastträger wurde informiert und hat eine Prüfung der Parkstreifen durchgeführt.

Das Straßen- und Grünflächenamt hat die Möglichkeit zur baulichen Verbreiterung des 2-m-breiten Parkstreifens mit folgendem Ergebnis geprüft:

„Die bauliche Verbreiterung müsste in Richtung Gehweg erfolgen, da die 6,20 m breite Fahrbahn nicht eingeeengt werden kann. Diese Maßnahme ist sehr kostenaufwändig und die Mittel stehen dem Bezirksamt nicht zur Verfügung. Zusätzlich ist zu überlegen, ob die Maßnahme sinnvoll ist. Denn wenn die parkenden Autos weiter entfernt von der Fahrbahn abgestellt werden, wirkt die Fahrbahn optisch breiter und die Kfz-Führenden könnten dazu animiert werden, schneller zu fahren.“

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 20.10.2020**

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | BVV-Beschluss-Nr. 475/V vom 20.06.2018
Sicherheit in der Giesensdorfer Straße
Drs.-Nr.: 0731/V |
| 2. Berichterstatter: | Bezirksstadträtin Maren Schellenberg |
| 3. Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, der BVV die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben. |
| 4. Begründung: | Auf die beigefügte Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen. |
| 5. Rechtsgrundlagen: | § 36 Abs. 2 b) BezVG i.V.m.
§ 36 Abs. 3 BezVG |
| 6. Finanzielle Auswirkungen: | keine |
| 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung: | entfällt |
| 8. Veröffentlichung: | ja |
| 9. An der Vorlage hat mitgewirkt: | entfällt |

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin